
8222/AB XXIV. GP

Eingelangt am 27.06.2011

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Gesundheit

Anfragebeantwortung



Alois Stöger
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0166-II/A/9/2011

Wien, am 21. Juni 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8341/J der Abgeordneten Dr. Belakowitsch-Jenewein und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu der vorliegenden parlamentarischen Anfrage wurde eine Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger eingeholt, auf deren Basis die nachfolgende Beantwortung der einzelnen Fragen erfolgt.

Fragen 1:

Nach Mitteilung des Hauptverbandes waren das von 2008 auf 2009 11 Packungen, die im Erstattungskodex (EKO) angeführt waren, und 39, die nicht im EKO aufgelistet waren.

2009 auf 2010: 15 bzw. 24 und von 2010 auf 2011: 31 bzw. 58.

Frage 2:

Nach Mitteilung des Hauptverbandes wurden die 11 bzw. 39 Packungen (siehe Frage 1) im Jahr vor der Rezeptgebührenerhöhung rund 176.000mal bzw. rund 18.000mal verordnet.

Die 15 bzw. 24 Packungen rund 253.000mal und rund 5.000mal.

Die 31 bzw. 58 Packungen rund 236.000mal und rund 23.000mal.

Frage 3:

Durch die Halbierung des USt-Satzes wurden 134 Packungen des EKO und 242 Packungen, die nicht im EKO angeführt waren, günstiger als die Rezeptgebühr.

Frage 4:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die gegenständliche Frage auf Frage 3 (und nicht auf Frage 2) bezieht.

Im Jahr 2010 wurden diese Packungen rund 3.417.000mal bzw. rund 59.000mal auf Kosten der sozialen Krankenversicherung verordnet*).

Fragen 5 und 6:

Dazu liegen dem Hauptverband keine Daten vor; auch das Bundesministerium für Gesundheit verfügt über keine diesbezüglichen Informationen.

*) Zur Beantwortung der Fragen 1 bis 4 wird eine vom Hauptverband zur Verfügung gestellte Zusammenfassung in tabellarischer Form beigelegt, zu der die Erläuterungen lauten:
k = tausend, KVP = Kassenverkaufspreis. Dieser Preis liegt wegen der unterschiedlichen Aufschläge unter dem Privatverkaufspreis, die „Erstattungsgrenze“ ergibt sich aus dem Betrag (gerundet) ohne USt. Als Übergangsregel gilt: Wenn der Privatverkaufspreis eines Medikamentes (inkl. USt, also die Gesamtbelastung der Patientin/des Patienten) niedriger wäre als die gesetzliche Rezeptgebühr, dann ist nur der Privatverkaufspreis von den Patient/inn/en zu bezahlen, nicht aber die (höhere) Rezeptgebühr. Wenn der Privatverkaufspreis samt USt. höher wäre als die Rezeptgebühr, darf nur ein der Rezeptgebühr entsprechender Betrag als Privatverkaufspreis verlangt werden (Deckelung zugunsten der Patientin/des Patienten). Die „Erstattungsgrenze“ (ab der ein Medikament jedenfalls mit dem KV-Träger zu verrechnen ist) ergibt sich aus dem Rezeptgebührenbetrag abzüglich der jeweiligen USt, gerundet auf volle Cents. Der zitierte Apothekergesamtvertrag ist unter www.avsv.at kundgemacht.

Beilage

Jahr	Verord lt BIG	Rezgeb	Erst.grenze ¹ $X_{-1} < KVP \leq x_0$	Packungen ³	Verord lt BIG
2007	113.406k	4,70	3,90	EKO: 33 nEKO: 46	599k 9k
2008	120.439k	4,80	4,00	EKO: 11 nEKO: 39	176k 18k
2009 ²	120.908k	4,90	4,05	EKO: 134 nEKO: 242	3.417k 59k
			4,45	EKO: 15 nEKO: 24	253k 5k
2010	120.263k	5,00	4,50	EKO: 31 nEKO: 58	236k 23k
2011	NA	5,10	4,60		

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.
www.parlament.gv.at

1... Vgl § 4 (1) Apothekergesamtvertrag; Stand der KVPs ist der 31/12

2... Erste Zeile entspr „nur Rezgeb-Erhöhung“ (gleichbleibende USt); Zweite Zeile entspr „nur USt-Senkung“

3... Im EKO (G, Y od R) bzw nicht im EKO angeführte Packungen